

Statuten des Vereins JUGENDJAZZORCHESTER.CH

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „JUGENDJAZZORCHESTER.CH“ besteht ein Verein gemäss der vorliegenden Statuten und im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel.

2. Ziel und Zweck

Der Verein setzt sich für die Jazz-Nachwuchsförderung auf nationaler Ebene (CH), insbesondere an der Schnittstelle von Talentförderung und Berufsstudium, ein. Der Verein sucht dieses Ziel durch Veranstaltungen, Projekte und Kooperationen zu erreichen.

Der Verein ist gemeinnützig, verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes kann sich der Verein Mittel aus folgenden Quellen beschaffen:

- Mitgliederbeiträge
- Erlöse aus Vereinsaktivitäten
- Spenden und Zuwendungen
- Subventionen von öffentlichen Stellen und privaten Stiftungen

Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.
Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Begründung einer Ablehnung ist nicht notwendig.

Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch den Austritt.

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich und erfolgt mit schriftlichen Bescheid an den Vorstand.

b) durch den Ausschluss.

Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen den Ausschluss einzelner Mitglieder beschliessen.

5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

6. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Sie wird einmal jährlich (ordentliche Mitgliederversammlung) durch den Vorstand einberufen.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 1 Tag im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder mind. 20% der Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unersetzbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten
- Wahl des Vorstandes
- Genehmigung von Jahresbericht, Abnahme von Jahresrechnung, Budgetbeschluss
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses gemäss Art. 11.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

7. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.

Die Amtszeit beträgt mindestens ein Jahr, Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und bestimmt das (Co-)Präsidium. Der Vorstand verteilt die Funktionen, die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlich sind, eigenmächtig und trifft sich so oft es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen und zur Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

8. Die Revisionsstelle

Die Jahresrechnung des Vereins wird einmal jährlich durch eine oder mehrere Personen revidiert. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

9. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung in einem separaten Unterschriftenreglement.

10. Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstands ist ausgeschlossen.

11. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und erfordert eine Mehrheit von mind. $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

12. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 1. Februar 2021 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.